

Schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2020

Aufgabe 1

1.1 Folgende Fehler sind zu korrigieren:

- **Abschnitt B:** Die **Probezeit** beträgt gemäß § 20 BBiG mindestens **1 bis maximal 4 Monate**. 6 Monate sind zu lang. (Vorschlag: 4 Monate)
- **Abschnitt E:** Der **Vergütungsanspruch** muss nach § 17 Abs. 1 BBiG mindestens jährlich ansteigen. Im vorliegenden Ausbildungsvertrag bleibt die Vergütung im 3. Jahr genauso hoch wie im 2., dies ist nicht zulässig (Vorschlag: 790 Euro)
- **Abschnitt G:** Die **Urlaubstage** sind nicht korrekt berechnet.
 - Zu Beginn des ersten Ausbildungsjahres ist Jonas Becht noch keine 16 Jahre alt. Nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG stehen **im Kalenderjahr 2020** 30 Werktage Urlaub zu, anteilig für 4 Monate also **10 Werktage**. (30 Tage · 4 Monate : 12 Monate)
 - **Im Kalenderjahr 2021** hat er gemäß §19 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG Anspruch auf 27 Werktage Urlaub, da er zu Beginn des Kalenderjahres erst 16 Jahre alt ist.
 - Zu Beginn des **Kalenderjahr 2022** ist Jonas noch keine 18 Jahre alt, daher stehen ihm 25 Werktage zu.
 - **Ab 2023** ist er volljährig, damit hat er nach § 3 BurlG nur noch Anspruch auf 24 Werktage Urlaub im Kalenderjahr. Geht die Ausbildung über den 30.06. hinaus, wird der Urlaubsanspruch nicht anteilig gerechnet, sondern der gesamte Jahresanspruch ist anzugeben. (Urteil des Bundesarbeitsgerichts)
- **Abschnitt J:** Jonas ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch minderjährig. Daher bedarf es nach § 107 BGB und § 11 Abs. 2 BBiG der Einwilligung bzw. der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

1.2 Anfrage 1

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis zwar nicht einfach so gekündigt werden, wohl aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Ein wiederholter Verstoß gegen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag könnte z.B. ein wichtiger Grund sein.

Anfrage 2

Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom Auszubildenden nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG dann möglich, wenn er sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen möchte. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen, die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Auszubildende (also das Autohaus Müller) kann einen Schadenersatz verlangen, wenn das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst wird und der Auszubildende die Beendigung zu vertreten hat (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Ich kann Dich aber beruhigen, dies gilt in Deinem Fall nicht, da Du nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG kündigen würdest; dann ist der Schadenersatz ausgeschlossen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Anfrage 3

Grundsätzlich gelten Tarifverträge nur für Arbeitgeber, die im Arbeitgeberverband sind und Arbeitnehmer haben, die in einer Gewerkschaft sind, mit der der Arbeitgeberverband den Tarifvertrag ausgehandelt hat. Da wir nicht tariflich gebunden sind, gilt der Tarifvertrag also nicht. Der Arbeitgeber kann aber freiwillig die Regelungen des Tarifvertrages anwenden.

Auch wäre es möglich, dass das Bundesministerium für Arbeit einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat. Dazu muss aber ein öffentliches Interesse bestehen, dies ist nur möglich, wenn der betreffende Tarifvertrag überwiegende Bedeutung erlangt hat oder eine wirtschaftliche Fehlentwicklung zu befürchten ist.

Anfrage 4

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber eine Schwangere nach § 3 MuSchG ab 6 Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigen. Allerdings kann sie sich zur Arbeitsleistung widerruflich bereit erklären. Daher kann Frau Krause an den Gesprächen teilnehmen, wenn sie das ausdrücklich erklärt.

Aufgabe 2

2.1.1 Da wir hier viele Anbieter und viele Nachfrager haben, liegt ein **Polypol** vor.

2.1.2 Hinweis:

Bei 4,00 Euro bieten die Vermieter 70.000 qm an. Bei 5,50 Euro würden noch **zusätzlich** 55.000 qm angeboten, also insgesamt 125.000 qm usw. Beim Angebot wird also von oben nach unten addiert.

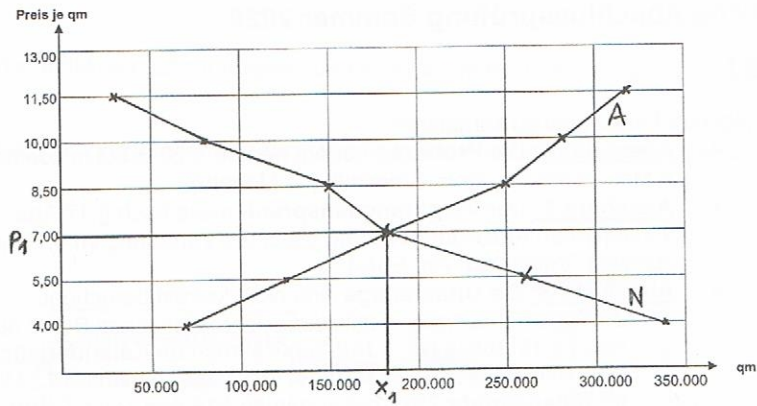
Bei der Nachfrage ist es genau andersherum. Für 11,50 Euro können nur 30.000 qm vermietet werden. Für 10,00 Euro würde alle mieten, die 11,50 zahlen würden, zudem diejenigen, die nur 10,00 Euro zahlen würden, also insgesamt dann 80.000 qm. Hier wird also von unten nach oben addiert.

Preis in EUR je qm	Marktangebot (Vermieter)	Marktnachfrage (Mieter)
4,00	70.000 m ²	(260.000 + 80.000) = 340.000 m ²
5,50	(70.000 + 55.000) = 125.000 m ²	(185.000 + 75.000) = 260.000 m ²
7,00	(125.000 + 60.000) = 185.000 m ²	(150.000 + 35.000) = 185.000 m ²
8,50	(185.000 + 65.000) = 250.000 m ²	(80.000 + 70.000) = 150.000 m ²
10,00	(250.000 + 30.000) = 280.000 m ²	(30.000 + 50.000) = 80.000 m ²
11,50	(280.000 + 40.000) = 320.000 m ²	30.000 m ²

Bei einem Marktpreis von 7,00 Euro sind Angebot und Nachfrage gleich groß.

2.1.3 **A:** Angebotskurve:
Sie startet unten links, da bei einem geringen Preis nur wenige qm angeboten werden und mit zunehmendem Preis die angebotenen qm steigen (steigende Kurve).

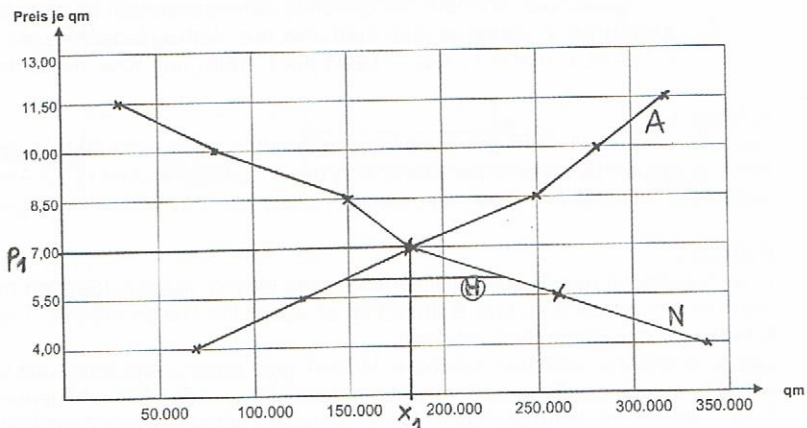
N: Nachfragekurve:
Sie beginnt oben links, da bei einem hohen Preis nur eine geringe Menge nachgefragt wird; je geringer der Preis, umso mehr wird nachgefragt (fallende Kurve).



x_1 = Gleichgewichtsmenge p_1 = Gleichgewichtspreis

2.2.1 Hier wird in die Preisbildung zwischen Anbietern und Nachfragern eingegriffen. Somit ist es ein marktconträrer Eingriff.

2.2.2 Hier kann ein selbst gewählter Höchstpreis, der unterhalb des Marktpreises liegt, eingezeichnet werden. (Oberhalb des Marktpreises würde ein Höchstpreis keine Auswirkung haben).



H = Höchstpreis

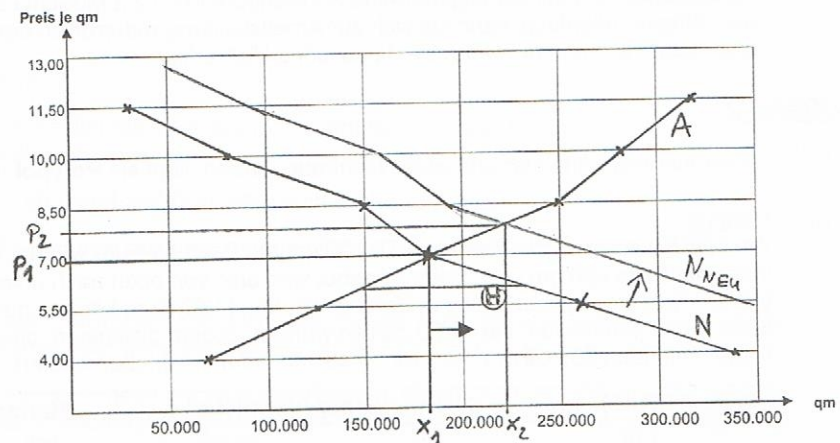
2.2.3 Für eine Mietpreisbremse spricht z. B.

- Das Wohnen bleibt in den Großstädten bezahlbar, sodass sich auch ärmere Menschen das Wohnen dort leisten können.
- Da die Mietpreisbremse bis auf wenige Ausnahmen für alle Wohnungen gilt, sind die Mietpreise vergleichbar und transparenter.
- Die Mietpreisbremse gibt dem Mieter eine gewisse Planungssicherheit.

Gegen eine Mietpreisbremse spricht z. B.

- Für Vermieter lohnt sich die Investition in die Wohnung nicht; Ausbesserungsarbeiten unterbleiben evtl..
- Durch die Deckelung der Mieten steigt die Nachfrage an Wohnraum, das Angebot stagniert aber.

2.2.4 Bei einem Mietzuschuss können sich mehr Menschen eine größere und teurere Wohnung leisten. Dadurch steigt die Nachfrage nach größeren bzw. teureren Wohnungen. Die neue Gleichgewichtsmenge und der neue Gleichgewichtspreis ist höher als der bisherige Schnittpunkt, es erfolgt also eine Verschiebung der Nachfragekurve auf der Angebotskurve nach rechts.



N_{NEU} = Nachfragekurve nach dem Mietzuschuss.
 x_2 = neue Gleichgewichtsmenge p_2 = neuer Gleichgewichtspreis

2.3 Grundsätzlich wird in einer Marktwirtschaft das Privateigentum geschützt und es gilt der Grundsatz der freien Preisbildung. Die soziale Marktwirtschaft hat das Ziel, sozial Schwächere zu schützen. Im Fall der Mietpreisbremse sollen soziale Härten durch Umzüge aus dem gewohnten Umfeld vermieden werden, zudem bleibt mehr Einkommen für andere lebensnotwendige Dinge. Da die Politik sozial Schwächere hier schützen möchte, ist ein Eingriff in die freie Preisbildung möglich. (Gemeinwohl vor Individualwohl)